



Abstimmungsvorlage vom 25.11.2018

Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

In Kürze

Die Gesetzesänderung möchte den Versicherungen wieder die Möglichkeit einräumen, bei Verdachtsfällen auf Versicherungsbetrug Observationen durchzuführen. Im öffentlichen Raum können diese ohne richterliche Genehmigung durchgeführt werden, für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln benötigen die Versicherungen eine richterliche Genehmigung.

Hintergrund

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte in einem Urteil vom Herbst 2016 bemängelt, dass in der Schweiz eine präzise und detaillierte gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten fehle. In der Folge stellten die Unfallversicherer und die Invalidenversicherung die Observationen ein. Um diese wieder zu ermöglichen, haben der National- und der Ständerat aufgrund einer Parlamentarischen Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats einen neuen Observationsartikel im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts beschlossen.

Gesetzesänderung (Auszug)

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2003 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:

Art. 43a Observation

1 Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn: a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

2 Für die Anordnung der Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig.

3 Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung ist genehmigungspflichtig.

4 Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich: a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

Empfehlung

Bundesrat, Nationalrat (141:51) und Ständerat (29:10) empfehlen eine Annahme der Vorlage.

Argumente

Pro www.parlament.ch	Kontra https://www.versicherungsspione-nein.ch/de https://www.amnesty.ch
<ul style="list-style-type: none">• Wiederherstellung gängiger Praxis: Die IV-Stellen führten seit Jahren Observationen durch und deckten damit Betrugsfälle auf. Nun soll lediglich die gesetzliche Grundlage für die Wiedereinführung der Observationen geschaffen werden.• Bewilligung durch Gericht: Der Einsatz von technischen Überwachungsmitteln wie Ortungsgeräten (GPS-Trackern), Abhöranlagen oder Drohnen erfordert in jedem Fall vorgängig die Bewilligung des kantonalen Versicherungsgerichts. Mit dem Gesuch um Observation muss die Sozialversicherung dem Gericht aber zahlreiche Details über Verdacht, Ziel, Observationsmodalitäten, Fristen und Begründungen liefern. Nur für Observationen im öffentlichen Raum und ohne technische Hilfsmittel ist keine Bewilligung notwendig.• Missbrauch aufdecken: Eine konsequente Ahndung von Missbrauch schützt vor Generalverdacht und Stigmatisierung. Wer Missbrauch schützt, tut Menschen mit Behinderungen sowie den IV/UV-Rentnerinnen und Rentner keinen Gefallen.• Observationen werden zurückhaltend eingesetzt: Die Erfahrung zeigt, dass Versicherungen nur in begründeten Verdachtsfällen Observationen durchführen und diese darum regelmässig Missbrauch aufdecken.• Bundesrat regelt Anforderungen an Privatdetektive: Das Gesetz beauftragt den Bundesrat, die Anforderungen an Spezialisten für die Observationen zu regeln. Somit können die Versicherungen nicht irgendwelche Personen beauftragen.	<ul style="list-style-type: none">• Ausweitung der Observationen: Unter dem Lobbydruck der Versicherungen geht das Gesetz viel weiter als die bisherige Praxis: Der Kreis der Überwachten wird auf alle EinwohnerInnen ausgeweitet, Observationen sind neu auch bei der AHV, bei der Krankenversicherung oder bei der Arbeitslosenkasse möglich.• Missbrauch ist ein seltenes Phänomen: Bei rund 220'000 RentenbezügerInnen konnte die IV im Jahr 2016 bei 650 Personen einen Missbrauch feststellen, das entspricht gerade einmal drei Promille der Gesamtzahl.• Mehr Möglichkeiten als Staatsanwalt und Nachrichtendienst: Das Gesetz erlaubt es, jemanden auf dem Balkon oder in seiner Wohnung zu fotografieren oder zu filmen, solange dies vom öffentlichen Grund aus gemacht werden kann, währenddessen ein Staatsanwalt, der einen Mord aufklären muss oder der Nachrichtendienst, der gegen mutmassliche Terroristen ermittelt, eine solche Überwachung zuerst von einem Gericht genehmigen lassen muss.• Überwachung gehört ins Strafrecht und nicht ins Sozialversicherungsrecht: Die Kompetenz, eine Überwachung anzuordnen, sollte deshalb bei einem Staatsanwalt oder Gericht liegen, was dem üblichen rechtsstaatlichen Vorgehen entsprechen würde. Doch laut dem vom Parlament verabschiedeten Gesetz sollen ausgerechnet jene mit dem grössten Eigeninteresse die Überwachung anordnen: die Versicherungen, die von einem Missbrauch direkt betroffen sind.